

Rundschreiben 06/2014

Thema: Neue Regeln für Alkoholdelikte – Nach jeder Trunkenheitsfahrt zur MPU? – / Verkehrsrecht

Bis vor kurzem war die Sachlage klar:

Wer mit einer Alkoholisierung von mehr als 1,6 Promille hinterm Steuer erwischt wurde, musste eine medizinisch psychologische Untersuchung (MPU), den im Volksmund genannten „Depperltest“, absolvieren. Auch wer das zweite Mal innerhalb von 10 Jahren mit Alkohol im Straßenverkehr aufgefallen war – unabhängig davon, wie hoch der Promillewert war – musste damit rechnen, Post von der Führerscheinstelle zu bekommen und zur Durchführung der MPU geladen zu werden.

Umgekehrt konnte sich derjenige, der mit weniger als 1,6 Promille erstmalig im Straßenverkehr auffällig wurde, und bei welchem keine besonderen Umstände (beispielsweise eine hohe Alkoholisierung bereits am Vormittag oder ähnliches) vorlagen, sicher sein, dass er im Normalfall die Fahrerlaubnis nach Ablauf der vom Gericht angeordneten Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ohne große Probleme wieder erteilt bekommt.

An dieser Situation ändert sich nunmehr alles. Voraussichtlich nach grundsätzlichen, wobei die neue Praxis der Behörden eine erhebliche Verschärfung und eine erhebliche Erschwerung der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis für Alkoholtäter darstellt.

Worum geht es?

Die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) legt die Voraussetzungen fest, unter welchen die Fahrerlaubnisbehörden berechtigt, bzw. sogar verpflichtet ist, vor der Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis zusätzliche Nachweise zu verlangen, insbesondere auf der Durchführung einer MPU zu bestehen. Ein MPU-Gutachten ist insbesondere unter anderem beizubringen, wenn „Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen“.

Gerade in diesem Punkt hat die Rechtsprechung nun mehr eine Wandlung erfahren. Mehrere obergerichtliche Urteile weiten den Anwendungsbereich dieser Bestimmung der Fahrerlaubnisverordnung nunmehr deutlich aus. Die Gerichte gehen von den so genannten Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung aus, die den Begriff „Alkoholmissbrauch“ dahingehend definieren, dass Missbrauch dann vorliegt, wenn ein Kraftfahrer „das Führen eines Kraftfahrzeugs und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher trennen kann“. In diesem Fall ist nach den Begutachtungsleitlinien der Betroffene nicht in der Lage, den Anforderungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu entsprechen.

Mehrere Gerichtsentscheidungen haben nunmehr in letzter Zeit die Auffassung vertreten, dass praktisch in jedem Fall, in welchem ein Kraftfahrer unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug geführt hat, dieser gezeigt hat, dass er das Führen von Kraftfahrzeugen und den Alkoholenuss nicht mit der notwendigen Sicherheit trennen kann und demgemäß Alkoholmissbrauch vorliegt. Aus diesem Grund ist nach Auffassung dieser Gerichte eine zwingende Voraussetzung zur Ablegung einer MPU vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gegeben.

Die Verwaltung hat auf diese Rechtsprechung nunmehr reagiert. In einigen Bundesländern gibt es bereits klare Weisungen des jeweiligen Verkehrsministeriums, wonach bei jeder Alkoholfahrt, zumindest jedoch bei jeder Alkoholfahrt, bei welcher absolute Fahruntüchtigkeit (also mehr als 1,1 Promille) vorgelegen hat, vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis eine MPU zu fordern ist.

In Bayern ist die Situation derzeit die, dass verschiedene Bezirksregierungen entsprechende Anweisungen an die Fahrerlaubnisbehörden erlassen haben. Eine allgemeine Weisung des Ministeriums steht hierzu allerdings noch aus.

Im Ergebnis bedeutet dies – und entsprechend werden Anträge auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug wegen einer Alkoholfahrt auch bereits jetzt gehandhabt –, dass **in Zukunft damit zu rechnen ist, dass nach jeder, auch nach der erstmaligen Trunkenheitsfahrt, zumindest bei absoluter Fahruntüchtigkeit (mehr als 1,1 Promille) eine MPU zu absolvieren ist.**

Dies betrifft nicht nur die Fälle, in welchen die Alkoholfahrt in der Zukunft erfolgt. Dies betrifft auch die Fälle, in welchen die Fahrerlaubnis bereits in der Vergangenheit entzogen wurde und in welchen jetzt die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis beantragt wird. Gerade in diesen Fällen ist die neue Handhabung mit besonders großen Problemen verbunden. Für Kraftfahrer, deren Führerschein schon vor einiger Zeit entzogen wurde und die jetzt die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis beantragen, kommt die neue Handhabung der Verwaltungsbehörden äußerst überraschend. Während derjenige, der bereits zum Zeitpunkt des Fahrerlaubnisentzugs und des Strafverfahrens sich im klaren war, dass er eine MPU absolvieren muss, während der Sperrfrist Zeit hatte, sich auf die MPU vorzubereiten, kommt für diejenigen, die nach der bisherigen Rechtslage davon ausgehen konnten, dass sie ohne MPU die Fahrerlaubnis wieder erteilt bekommen, die Neuregelung praktisch „aus heiterem Himmel“. Eine Möglichkeit, sich langfristig auf eine MPU vorzubereiten besteht in diesen Fällen nicht – zumindest dann nicht, wenn man zum Ende der Sperrfrist die Fahrerlaubnis wieder erteilt bekommen möchte -. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die Durchführung der MPU einer gewissen Vorbereitung bedarf. Teilweise ist es erforderlich, gewisse Nachweise über einen längeren Zeitraum zu erbringen – beispielsweise was den Alkoholkonsum betrifft -, auch wird im Rahmen der MPU regelmäßig gefordert, dass der Bewerber um die Fahrerlaubnis plausibel macht, dass er sein Verhalten geändert hat und zukünftig nicht mehr mit Trunkenheitsfahrten zu rechnen ist. Eine derartige Verhaltensänderung lässt sich allerdings nicht „von heute auf morgen“ herbeiführen und plausibel bei der Begutachtung darstellen. Auch zeigt sich in vielen Fällen, dass es durchaus sinnvoll ist, zur Vorbereitung auf die MPU ein Vorbereitungsseminar zu besuchen. All diese Vorbereitungsmaßnahmen kosten allerdings Zeit (und Geld), so dass vor allem für diejenigen, deren Sperrfrist in nächster Zeit abläuft, einerseits hier erheblicher Handlungsbedarf besteht, andererseits auch die Gefahr gegeben ist, dass sich die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis verzögert, weil die Voraussetzung für ein erfolgreiches Absolvieren der MPU (noch) nicht gegeben sind.

Diese Situation ist umso schwerwiegender, weil keine Übergangsfristen vorgesehen sind, sondern die neue Handhabung durch die Verwaltungsbehörden „von heute auf morgen“ eingeführt wurde.

Derzeit ist zwar noch völlig offen, ob die Gesetzesauslegung einzelner Gerichte und die Handhabung der Verwaltung auf Dauer Bestand hat, insbesondere, ob diese im Ergebnis tatsächlich von allen Gerichten bestätigt wird.

Da dies allerdings zumindest grundsätzlich möglich ist, und ein entsprechendes verwaltungsgerichtliches Verfahren erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, ist eigentlich in allen Fällen, in welchen die Fahrerlaubnis auch wegen geringerer Alkoholisierung entzogen wurde, zu empfehlen, sich frühzeitig mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass möglicherweise eine MPU durchzuführen ist. Insbesondere, da eine MPU erfahrungsgemäß nicht ohne eine gewisse Vorbereitung und auch einer Änderung der Lebensgewohnheiten und des Trinkverhaltens mit Erfolg zu absolvieren ist, sollten sich alle Betroffenen möglichst frühzeitig mit der neuen Rechtslage und der neuen Problematik vertraut machen.